



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

**nachrichtlich:**

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur  
und Integration Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Rd-Schr. LJA 3/2024		Ref. 35 und	
Bitte immer angeben!		Kompetenzzentrum umA	

**LANDESJUGENDAMT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

08. April 2024

**Rd.-Schr. LJA 3/2024**

**Punktuation des BMFSFJ: Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfamilienministerium hat zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden eine Punktuation zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Krisenzeiten erarbeitet, welche wir Ihnen hiermit zu Kenntnis übersenden möchten.

Grundsätzlich ist bei der Punktuation zu beachten, dass diese eine Auslegung von einschlägigen Rechtsnormen des SGB VIII darstellt, davon bleiben die landesrechtlichen Regelungen oder Empfehlungen unberührt. Zur Orientierung möchten wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise geben:

1/2

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310



### **Punktuation Pkt. 1 – Fachkräftegebot**

Die in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen finden Sie in der *Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs. 2 SGB VIII in Heimen und anderen Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz* ([Fachkräftevereinbarung](#)) sowie in dem Rundschreiben [LJA 43/2022](#) vom 06.10.2022.

### **Punktuation Pkt. 2 – Betriebserlaubnis**

Die in Rheinland-Pfalz geltenden Regelungen finden Sie insbesondere in folgenden Rundschreiben: [LJA 43/2022](#) vom 06.10.2022, [LJA 45/2022](#) vom 25.11.2022 und [LJA 8/2023](#) vom 23.08.2023.

### **Punktuation Pkt. 3 – Leistungsformen**

Für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen steht das gesamte Angebot der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Weitere Hinweise finden Sie im Rundschreiben [LJA 45/2022](#) vom 25.11.2022.

### **Punktuation Pkt. 4 – Verfahren**

Für das Clearingverfahren und alle hiermit verbundenen Aufgaben sind in Rheinland-Pfalz regelhaft die Schwerpunktjugendämter zuständig. Insbesondere die landesrechtlichen Regelungen hierzu wie die *Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher* und die entsprechenden [Rundschreiben und Empfehlungen](#) sind in Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Für die von der Kündigung des Schwerpunktjugendamtes Trier betroffenen Jugendämter der kreisfreien Städte Speyer, Landau und Neustadt a.d.W. sowie die Landkreise Germersheim, Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße sind die Hinweise im Rundschreiben [LJA 2/2024](#) vom 04.03.2024 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Iris Egger-Otholt